

Kirchliches Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Az.: **KAG Mainz M 53/15 Sp- ewVfg -**

02.06.2015

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

mit den Beteiligten

1. MAV

Antragstellerin,

2. CV

Antragsgegner,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch den Richter S. als Vorsitzenden
ohne mündliche Verhandlung am 02.06.2015 beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben.

Gründe

I.

Im Zusammenhang mit der Schließung des Caritas-Altenzentrums N. stellte die MAV bei dem Dienstgeber den Antrag, 5 namentlich benannte MAV-Mitglieder für die Dauer von 6 Tagen jeweils von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr wegen der Anhörung und Mitberatung von ihren dienstlichen Tätigkeiten zur Wahrnehmung von MAV-Arbeiten freizustellen, was der Dienstgeber aus betrieblichen Gründen abgelehnt hat.

Vorliegend begehrt die MAV den Erlass einer einstweiligen Verfügung durch das Kirchliche Arbeitsgericht, insbesondere mit der Feststellung, der Dienstgeber müsse die beantragten Freistellungen genehmigen.

Zur näheren Darstellung der Sach- und Rechtslage wird auf die Antragschrift nebst Anlagen der MAV mit Datum vom 30. April 2015 - Eingang beim Kirchlichen Arbeitsgericht am 29. Mai 2015 – Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist schon nach dem Vorbringen der Antragstellerin in der Antragschrift zurückzuweisen, da das angerufene Kirchliche Arbeitsgericht für die begehrte Entscheidung unzuständig ist.

Die MAV verlangt vom Dienstgeber – mit diesem Inhalt ist das Vorbringen der Antragstellerin im einstweiligen Verfügungsverfahren auszulegen - eine Freistellung im Sinne von § 15 Abs. 2 MAVO Speyer, weil die namentlich benannten 5 MAV-Mitglieder an insgesamt 6 Arbeitstagen MAV-Aufgaben anlässlich der Schließung eines Altenzentrums wahrnehmen sollen. Trotz der mehrtägigen Dauer der fraglichen Freistellungen bleibt es eine einzelfallbezogene Freistellung im Sinne von

§ 15 Abs. 2 MAVO Speyer und keine dauerhafte Freistellung im Rahmen von § 15 Abs. 3 MAVO Speyer.

Bei Uneinigkeit im Sinne von § 15 Abs. 2 MAVO Speyer entscheidet nach § 15 Abs. 5 MAVO Speyer – als kirchenspezialgesetzliche Regelung – die Einigungsstelle und nicht das angerufene Kirchliche Arbeitsgericht.

Es wäre daher allenfalls Sache der MAV, die Einigungsstelle anzurufen, wozu sie nach § 15 Abs. 5 MAVO Speyer ausdrücklich ermächtigt ist.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft (§ 47 Abs. 4 KAGO).

gez. S.